

**Satzung zur 1. Änderung der Kindertagesstättensatzung
der Stadt Bad Fallingbommel vom 22.06.2015**

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 22.05.2017 die Änderung der Kindertagesstättensatzung beschlossen:

§ 1

In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.

§ 2

In § 5 Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„ Der Regelsatz der Benutzungsgebühr beträgt für die Zeit vom **01.08.2017 bis 31.07.2019** jährlich 2.200,00 € für eine vierstündige Betreuung eines Kindes entweder vor- oder nachmittags. Dabei trägt sie Stadt bis zu **55%** der gebührenfähigen Kosten aus allgemeinen Steuermitteln.“

§ 3

In § 5 Abs. 5 S. 1 wird das Datum „01.08.2015 “ durch das Datum **01.08.2017** und das Datum „31.07.2017“ durch das Datum **31.07.2019** ersetzt:

§ 4

§ 5 Abs. 5 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Ganztagesbetreuung von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird die zweifache Gebühr der jeweiligen Einkommensstufe **zzgl. der Gebühr für den Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr** erhoben.“

§ 5

In § 5 Abs. 10 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Kinder, für die durch Landes- oder Bundesrecht Gebührenfreiheit besteht (s.a. § 5 Abs. 14) werden hierbei nicht berücksichtigt.“

§ 6

Der § 5 Abs. 14 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

Nach § 5 Abs. 14 werden nachstehende Absätze angefügt:

- (15) Abweichend von den Regelungen des § 5 Abs. 4 S. 4 wird in Fällen einer Betreuung nach § 34 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – eine Gebühr nach § 5 Abs. 4 S. 1 (Regelsatz) festgesetzt.
- (16) Abweichend von den Regelungen des § 5 Abs. 4 S. 4 wird in den Fällen einer Betreuung nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – eine Gebühr der Stufe 1 der Gebührenstaffel festgesetzt.

§ 8

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft mit Ausnahme der §§ 5 und 6, die zum 01.08.2018 in Kraft treten.

Bad Fallingbostal, den 22.05.2017

Stadt Bad Fallingbostal

Die Bürgermeisterin

T h o r e y